

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlechter Besorgung, unrichtigem übermäßigem Gebrauch etc. das Pferd sich nicht in dem gewünschten Zustande befindet. Solche Reiter sind dadurch zu bestrafen, daß sie vom Korps ausgestoßen werden, der Staat das Pferd wieder in das Depot zurücknimmt, und den durch eine Schätzungskommission bestimmten Minderwerth des Pferdes von der bei Uebernahme von dem Reiter bezahlten Summe abzieht.

Nehmen wir einen weiteren Fall an; es sterbe ein Kavallerist, bevor er seinen Dienst ganz ausgemacht, z. B. nach 4 Jahren Dienstleistung, so steht es der Erbschaft desselben frei das Pferd zu behalten und die noch auf dem Pferde haftenden 300 Fr. dem Staat zu bezahlen, oder das Pferd dem Staat zu überlassen gegen Zurückerstattung der abgezahlten Summe beim Ankauf, nach unserem Beispiel 300 bis 500 Fr.

Ebenso behandelt wird ein Kavallerist, dessen Gesundheit oder ökonomische Verhältnisse oder bürgerliche Stellung ihm nicht mehr gestatten, beim Korps zu dienen.

Nehmen wir nun den zweiten Fall an, es stehe ein Pferd in oder außer Dienst um oder werde dienstuntauglich, so daß der Kavallerist wieder ein Ersatzpferd für den Rest des Dienstes haben muß. Für diese sind nun in erster Linie die oben genannten zurückgenommenen Pferde bestimmt. So z. B. hat Dragoner N. N. nach 4 Jahren sein Pferd verloren, so nimmt er im Depot beispielsweise das Pferd des oben angeführten Verstorbenen. Dieses kostete das Depot 1000 Fr., der Verstorbene zahlte baar 300 Fr. und leistete 4 Jahre Dienst = 400 zusammen = 700 Fr., somit hat der Staat noch 300 Fr. darauf für noch drei Dienstjahre und zahlte der Erbschaft bei der Zurücknahme 300 Fr. zurück = 600 Fr. Der neue Uebernehmer erhält nun dieses ältere Pferd für 600 Fr., zahlt aber nur 300 Fr. und leistet noch seine letzten drei Jahre Dienst, wonach das Pferd in sein unbeschränktes Eigenthumsrecht übergeht.

Es sind dies natürlich nur einige unvollkommene Beispiele, um das System zu erläutern, die natürlich erst in Detail ausgearbeitet werden müssen. Es ist dies ganz ähnlich dem System der Charge-Pferde bei der deutschen und österreichischen Kavallerie; bei beiden Armeen wird dem Kavallerie-Offizier das Dienstpferd unentgeltlich geliefert, welches bei ersterer nach 5 Jahren, bei letzterer nach 7 Jahren Reizeit in das unbeschränkte Eigenthum des Offiziers übergeht und dafür ein frisches Remonte-Pferd erhält.

Ein nicht zu vergebender Vortheil wäre es auch, daß dadurch die Möglichkeit geboten würde, eine Pferdekontrolle für die gesammte Kavallerie anzulegen und auch ein ganz anderer Modus bei den Ein- und Abschätzungen einzuführen, wodurch ich hoffte, dem Staate sehr viel zu ersparen. Als statistische Notizen habe ich gegenwärtig nur den Bericht von 1864, nach welchem an Entschädigungen einzig 39599 Fr. ausbezahlt wurden.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

Vom 27. Juni 1873.

Damit der diesjährige Truppensammenzug einer größeren Anzahl Offiziere zur Instruktion diene, hat das Departement die Anordnung getroffen, daß in Laupen für circa 30 Truppenoffiziere, und zwar Stabsoffiziere der Infanterie und Schützen und Commandanten der Spezialwaffen, freies Quartier und Pferde-ration für je ein Pferd durch das Kriegskommissariat der IV. Division beschafft werden.

Die Offiziere, welche von dieser Anordnung Gebrauch machen wollen, sind bis zum 10. August l. J. beim eidg. Militärdepartement anzumelden mit der gleichzeitigen Anzeige, ob sie beritten oder unberitten einrücken werden.

Die Pferde werden nicht eingeschätzt und sind daher im Risiko des betreffenden Offiziers.

Die Quartiere und Pferde-rationen werden vom 4. September Abends an zur Verfügung stehen bis und mit dem 10. September; vom 4. Abends bis 10. September wird in Laupen ein dem Divisionsstab attachirter höherer Offizier stationirt sein, bei welchem sich die eintreffenden Offiziere zu melden haben und der ihnen Karten, Ausweis-karten und Divisionsbefehle zustellen, sowie Anleitung und Aufklärung über die Manöver etc. erteilen wird.

Als Tenue ist während der Manöver vorgeschrieben, Dienst-Tenue mit Säbel und Feldmütze aber ohne Armbinde.

Von dem Takt dieser Offiziere wird erwartet, daß sie in keiner Weise eine Störung der Manöver veranlassen; allfälligen Befehlen des Divisions-Commandos haben sie sich zu unterziehen.

Das Departement behält sich eine Reduktion der Anmeldungen vor und wird dies bis zum 25. August den Militärbehörden anzeigen.

Öffentliche Quittung der St. Gallischen Winkelriedstiftung betreffend

die der Verwaltung während des I. Semesters 1873
zugegangenen Beiträge.

		Fr.	Rp.
1873.			
Januar	1. St. Gallischer Staatsbeitrag pro 1873	1000	—
"	1. Von Ungenannt	2	90
"	2. Erlös für Nebelspalter-Filz	1	50
"	11. Beitrag v. einer Gesellschaft im „Naben“ durch Hrn. Gemeinderath Zündt	8	—
"	20. Ertrag einer Kollekte am Museums-Gesellschaftessen Sonntag den 19., veranlaßt durch Hrn. Architekt E. Kessler in hier	200	5
"	23. Beitrag von Oberstleutenant Jul. Bürkli in Rapperswyl, anläßlich seines Dienst- austritts	100	—
"	30. Von einigen Freunden der Winkelried- stiftung, durch Hrn. Schützenhauptmann Mettler Tobler in St. Gallen	20	—
Februar	8. Erlös für 2 Nebelspalter	3	40
"	13. Vermächtniß des in Meran verstorbenen Hrn. L. Probst sel. von St. Gallen, durch die Direktion der Maschinenwerkstätten und Eisengießerei in St. Georgen	300	—
"	25. Von Ungenannt	2	50
März	9. Von einem nicht genannt sein wollenen Kameraden in St. Gallen: „Ein kleiner Beitrag zur Ausrüstung der Winkelried- fondes!“	50	—
"	18. Schießprämien-Abtretung der I. Jäger- Kompagnie des Bataillons Nr. 102 durch Hrn. Hauptmann Engler in Sevelen	12	50
		<u>1700</u>	<u>85</u>

Uebertrag 1700 85

1873.	Uebertrag	Fr. Rp.	1700 85
März 19.	Kollekte des historischen Vereins der Stadt St. Gallen, angeregt durch Hrn. Dr. Str-tanner sen., anlässlich eines Vortrages über den Sempacher Krieg		50 —
" 21.	Beitrag des St. Gallischen Neubürgers Hrn. Stengelin in Lyon, durch Hrn. Keller-Lamberg in hier		120 —
" 26.	Von der Mannschaft des Bataillons Nr. 63 bei Anlaß ihres Schießkurses, an Ord-näre-Uberschuß, durch Hrn. Oberstlieu-tenant Anderegg in hier		33 30
April 9.	Beitrag von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in hier		500 —
" 28.	An Ord-näre-Uberschuß des Bataillons Nr. 28, rechter Flügel, durch Hrn. Oberst-lieutenant Anderegg		29 6
" 28.	Beitrag vom St. Galler Detachement der eidgen. Korporalschule in Thun, durch Hrn. Oberlieutenant E. Gutknecht in hier		71 25
" 25.	Ord-näre-Uberschuß vom Bataillon Nr. 31 aus dem Schießkurs, durch Hrn. Quar-termeister Rüdlinger in St. Gallen		40 —
Maï 2.	Ord-näre-Uberschuß vom Schießkurs des Bataillons Nr. 23, linker Flügel, durch Hrn. Oberstlieutenant Anderegg		8 50
" 6.	Beitrag vom St. Gallischen Part-Rekruten-Detachement für 1873, durch Hrn. Fourrier Th. Luz in St. Georgen		25 —
" 30.	Vom ersten Infanterie-Recruten-Kurs (Truppenchef Herr Major Keel), durch den Rechnungsführer Hrn. Lieutenant Bösch in Lichtensteig: Beitrag von Offizieren und Mannschaft der III. Komp. (Oberlieutenant Bannwart) Fr. 75. 50 Beitrag von Offizieren des Bataillonsstabes " 10. — Weiterer Beitrag aus der Ord-näre dieses Kurses " 11. 65		97 15
" 31.	Von Ungenannt: „Zum Andenken an ein liebes Kind!“		50 —
Juni 1.	Finderlohn für eine Uhr, durch Hrn. Quar-termeister Buetter in St. Gallen		5 —
" 9.	Geschenk von einem nicht genannt sein wollenden Wohlthäter aus der Stadt St. Gallen		200 —
" 20.	Von der Reserve-Dragoner-Kompagnie Nr. 31 (Kunz) der kantonale Sold am Ent-lassungstag der Inspektion durch Hrn. Major Baumgartner in hier		41 25
" 25.	Beitrag der Kavallerie-Komp. Nr. 4 (Baumann) Fr. 66. 70 Beitrag der Kavallerie-Komp. Nr. 9 (Fehr) " 88. — durch Hrn. Fourrier Reutly in St. Gallen.		
			154 70

Einnahmen des I. Semesters 1873 Total Fr. 3126 6
wofür wir hiennt — unter nochmaliger bester Verdankung an alle Geber — statutengemäß öffentlich quittiren und dabel die St. Gallische Winkleriedstiftung dem ferneren Wohlwollen aller Vaterlandsfreunde auf's wärmste anempfehlen.

St. Gallen, den 28. Juni 1873.
Für die Kommission der St. Gallischen Winkleriedstiftung,
Der Verwalter:
Theophil Müller, Major.

P. S. Die unsern Bestrebungen günstigen Zeitungen des Kantons St. Gallen werden höflich um Aufnahme vorstehender Quittung ersucht.

(Eidgen. Unteroffiziersfest.) Am 23. bis 25. August wird in St. Gallen das eidgenössische Unteroffiziersfest stattfinden. Dasselbe wird zwar dem Publikum selbst wenig Augen- und Ohrenweide bieten und daher kaum im Stande sein, die Einwohnerschaft auch nur annähernd in dem Grade zu Opfern und Anstrengungen für Dekorationen u. s. w. zu begeistern, wie es bei Schützen-, Turn-, und Gesangsfesten stets der Fall ist. Nichtsdestoweniger hofft das „St. G. Tagblatt“, daß St. Gallen seinen bekannten Ruf freundeidgenössischer Gesinnung auch den schweizerischen Unteroffizieren gegenüber bewahren werde. An demselben sollen Wettübungen im Schießen, Fechten u. s. w. veranstaltet und die besten Leistungen mit Preisen gekrönt werden. Bereits hat der Bundesrath dem Vereine zu diesem Zwecke vier Repetirkarabiner, nämlich 2 Repetirgewehre, 1 Repetirflusper und 1 Repetirkarabiner, in Aussicht gestellt. Zweifelsohne werden Privaten und Korporationen nicht hinter diesem Beispiele zurückbleiben, so daß es an Preisen nicht fehlen wird. Das Centralomite des schweizerischen Unteroffiziervereins besteht zur Zeit aus 9 Mit-gliedern, nämlich den H. H. R. Ringger, Lieut., Ludwig Frey, Fourrier, J. Scherrer, Korporal, G. Deutsch, Fourrier, E. Fehr, Fourrier, Steinmann, Stabsfourrier, G. Ammann, Korporal, Aug. Zimmermann, Lieut., und Rugg, Artillerie-Korporal.

A u s l a n d.

Bayern (Uebungen). In Betreff der diesjährigen Uebungen der Infanterie ist vom bayerischen Kriegsministerium verfügt, daß bei den immobilen Truppenteilen der Jahrgang 1870 am 31. Juli zur Reserve entlassen werden soll, alle zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften jüngerer Jahrgänge aber erst nach Schluß der Uebungen. Am 3. August Abends haben alle Offiziere der Reserve und Landwehr, dann Unteroffiziere, Gefreite, Spelleute und Gemeine der Reserve, welche das Exercit-reglement von 1872 noch nicht eingeübt haben, auf 6 Wochen zur Uebung einzurücken und zwar in der Maximalstärke von 300 Mann pr. Bataillon, resp. 900 Mann pr. Infanterie-Regiment. Die ersten drei Wochen dieser Uebungsperiode sind für die Ein-übung des Exercitreglements einschließlich der Bataillonschule bestimmt. Auch soll jeder Mann, der mit dem Werdergewehr noch nicht auf die Scheibe geschossen, in dieser Zeit 18 blinde und 25 scharfe Patronen verschießen. In der zweiten Hälfte der Uebungsperiode finden Regiments-, Brigade-, Feld- und Vorpostendienst-Uebungen statt. Die Landwehr übt in der Stärke von 500 Mann pro Bezirkscommando an den Com-pagnie-Stößen 14 Tage während der Monate Mai und Juni.

Durch Uebertritt der Reservisten des Jahrgangs 1866 zur Landwehr, wird es jetzt in Bayern möglich, im Mobilmachungs-falle 32 complete Landwehrbataillone zu formiren. Im Kriege 1870/71 konnten bekanntlich nur 16 Bataillone Landwehr auf-gestellt werden, weil es an Mannschaften fehlte, da das Wehr-Verfassungsgesetz von 1868, welches die Landwehr organisirte noch nicht lange genug in Kraft war. Auch im Jahre 1872 traten noch keine Reservisten zur Landwehr über, weil der be-treffende Jahrgang, der siebente, durch Annahme der deutschen Wehrverfassung noch der Reserve verblieb, während die Linien-bienstzeit in Bayern früher nur auf 6 Jahre bestimmt war. Für die Qualität der Truppen ist die Aufnahme auch des siebenten Jahrgangs in die Reserve ein großer Gewinn. Der-selbe hat zunächst die Bestimmung als Stamm für die Ersatz-bataillone zu dienen. Im Kriege 1870/71 fehlte es in Bayern an solchem Stamme fast vollständig; aller Ersatz der im Felde stehenden Truppen mußte deshalb aus gänzlich unerzogenen Leuten hervorgehen. Schnellrekrutur wurde unter diesen Umständen in Bayern während des Kriegs in einer Weise geübt, die kaum ihres Gleichen hat. Uns sind viele Fälle bekannt, wo Ersatz-mannschaften schon nach zehntägiger Ausbildung zur Armee nach Frankreich abgingen, wo die erste Patrone gleich gegen den